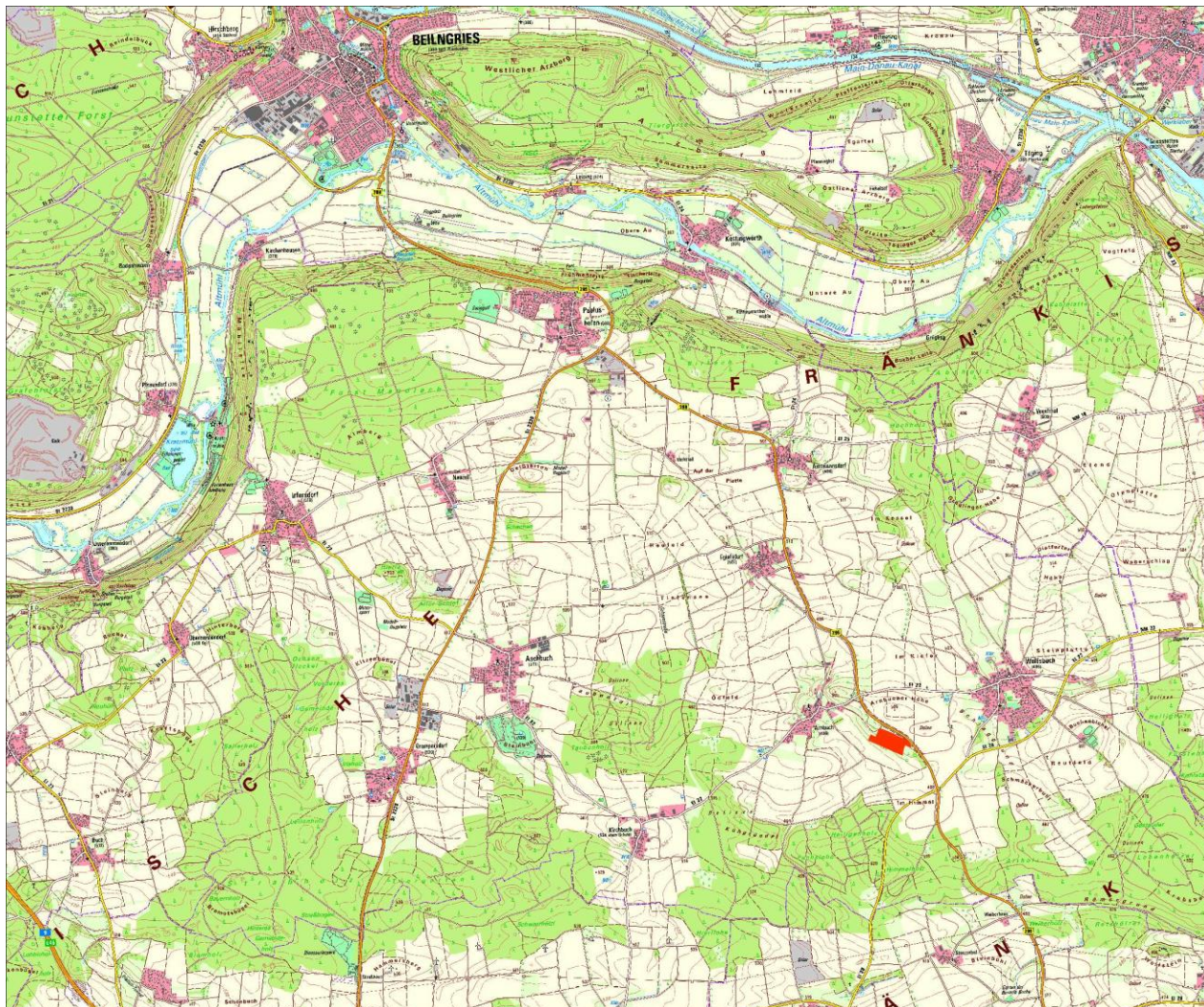


Stadt Beilngries

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 124

Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage „Arnbuch“



Übersicht, unmaßstäblich (Geobasisdaten: Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung)

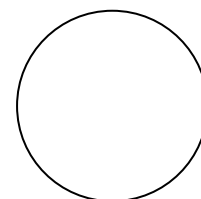
PLANZEICHNUNG, SATZUNGSTEXT, BEGRÜNDUNG

FASSUNG VOM 08.02.2024

Beilngries den

.....
Helmut Schloderer

Erster Bürgermeister



brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de
www.bugger-landschaftsarchitekten.de



TEIL C Begründung zur Satzung

Inhalt

1. Anlass der Planung	2
2. Übergeordnete Ziele	2
2.1 Klimaschutzgesetz	2
2.2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien- Gesetz – EEG 2023)	2
2.3 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn)	3
2.4 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023	3
2.5 Regionalplan Ingolstadt (Region 10)	4
2.6 Flächennutzungsplan	6
2.7 Energie-Atlas Bayern	6
3. Landschaftsschutzgebiet / Landschaftliches Vorbehaltsgebiet und Freiflächenphotovoltaik	7
4. Begründung zu den einzelnen Festsetzungen	8
3.1 Art der baulichen Nutzung	8
3.2 Maß der baulichen Nutzung	8
3.3 Nutzungszeitraum	9
3.4 Grünordnung	9
3.5 Zufahrtsmöglichkeiten	10
3.5 Artenschutz	10
3.6 Einfriedungen	10
3.7 Bodenbefestigung der Module	11
5. Umweltprüfung	11
6. Flächenstatistik	11



1. Anlass der Planung

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Klimaschutz ambitionierte Ziele gesetzt. Mit dem Energiekonzept von 2010, das auf dem integrierten Energie- und Klimaprogramm von 2007 aufbaut und aktuell v. a. dem Klimaschutzgesetz 2021 wurden Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und für Energieeffizienz festgeschrieben. Zentrales Anliegen des Energiekonzeptes ist es, eine klimafreundliche, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung für Deutschland zu gewährleisten.

Bis zum Jahr 2030 sollen die CO₂-Emissionen um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 gemindert werden, bis 2045 soll eine Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Die Photovoltaik ist ein wesentlicher Bestandteil des angestrebten Energiemixes.

Die Photovoltaik ist ein wesentlicher Bestandteil des angestrebten Energiemixes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage „Arnbuch“ schafft die Stadt Beilngries die Voraussetzung zur Errichtung einer PV-Anlage an diesem Standort. Sie leistet damit einen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zu einer nachhaltigen Stromversorgung.

Der Flächennutzungsplan stellt das Planungsgebiet als Flächen für die Landwirtschaft dar. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan der Stadt Beilngries geändert und das überplante Gebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ umgewidmet.

2. Übergeordnete Ziele

2.1 Klimaschutzgesetz

Im Bundes-Klimaschutzgesetz wird in § 3 das Ziel der Bundesrepublik Deutschland, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen, formuliert.

§ 3 Nationale Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

- 1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,*
- 2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.*

(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

(3) Die Möglichkeit, die nationalen Klimaschutzziele teilweise im Rahmen von staatenübergreifenden Mechanismen zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, bleibt unberührt.

(4) Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein. Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.

2.2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)

Am 01.01.2023 trat das EEG 2023 in Kraft. Das EEG 2023 sieht folgendes Ziel vor:



§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

2.3 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn)

Die AVEn präzisiert die Förderung von Freiflächen PV-Anlagen für Bayern:

Gem. § 1 der AVEn (Solaranlagen) können bis zu 200 PV-Freianlagen pro Kalenderjahr bezuschlagt werden, wenn sie in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG liegen.

Ausgenommen sind Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.

Der Standort liegt innerhalb der im Bay. Energieatlas als für die PV-Förderkulisse gekennzeichneten benachteiligten Gebiete (§ 37c EEG).

2.4 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans greift der Markt Mönsheim einen Grundsatz aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) auf und schafft die Voraussetzung für dessen Umsetzung:

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.



(B) Freiflächenphotovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächenphotovoltaikanlagen (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.

Freiflächenphotovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Die sogenannte Agri-Photovoltaik verbindet die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und birgt damit Potenzial, Flächen multifunktional und damit noch effizienter zu nutzen.

Um den Erfordernissen der Energiewende und der Zielsetzungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene nachzukommen, müssen aber auch weitere Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße zur Verfügung gestellt werden. Die bayerische Staatsregierung hat deswegen von der Ermächtigung gemäß § 37c Abs. 2 EEG Gebrauch gemacht. Die dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 sieht vor, dass bestehende Gebote für Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i EEG in Bayern bezuschlagt werden können.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

→ unterliegen nicht dem Anbindegebot

2.5 Regionalplan Ingolstadt (Region 10)

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 (G) Leitbild der Landschaftsentwicklung

Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen zum Schutze der Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt in allen Teilräumen der Region nachhaltig gesichert und erforderlichenfalls wieder hergestellt werden.

Bei der Entwicklung der Region Ingolstadt soll der unterschiedlichen Belastbarkeit der einzelnen Teilräume Rechnung getragen werden.

7.1.2 Boden

7.1.2.1 G Dem Bodenschutz soll besonderes Gewicht zukommen. Die Inanspruchnahme und die Versiegelung von Grund und Boden soll verringert werden.

7.1.2.2 G Die vielfältigen ökologischen, land- und forstwirtschaftlichen Funktionen des Bodens sollen erhalten und, wo erforderlich, wieder hergestellt werden.

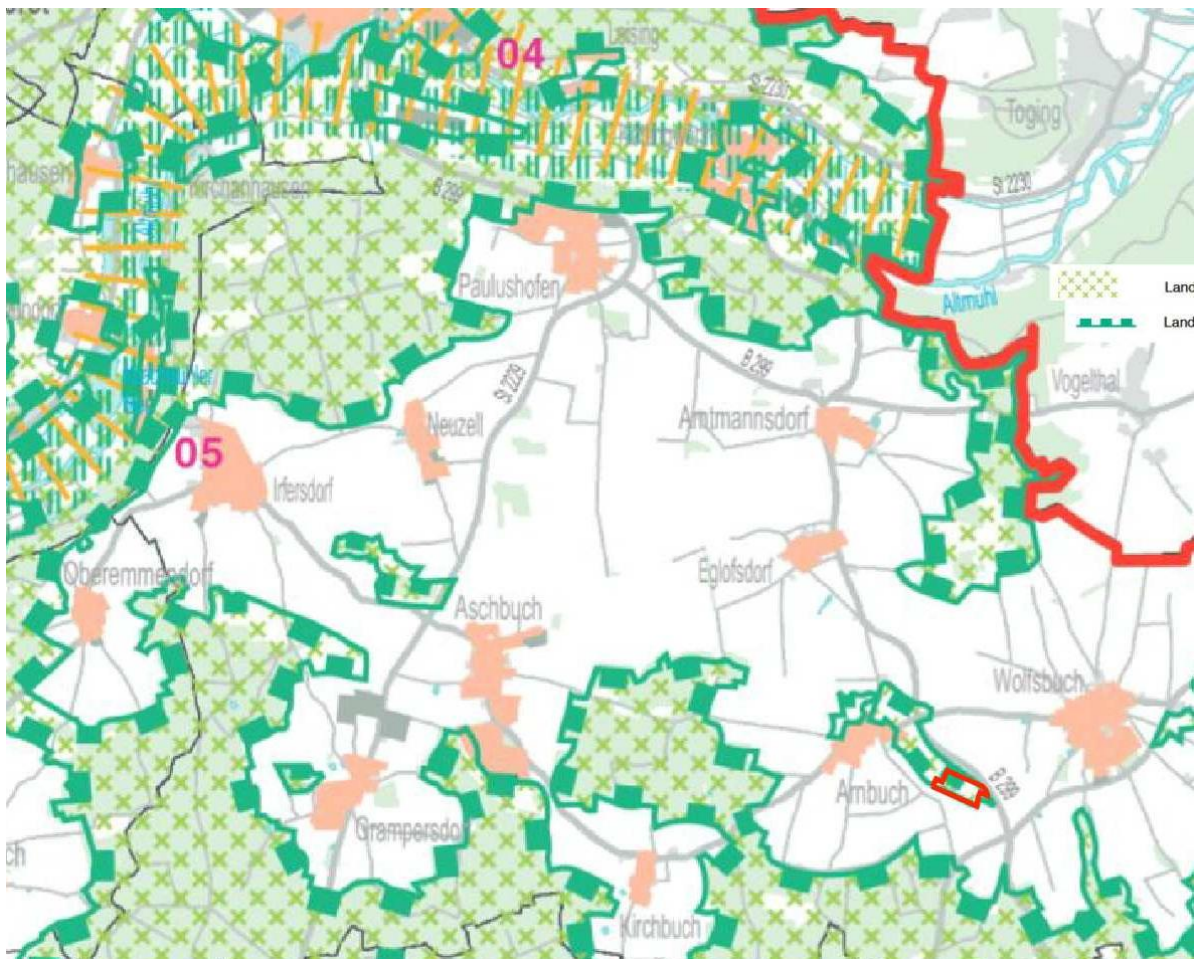
Nachhaltig bodenschädigende Maßnahmen sollen vermieden werden. Altlasten sollen erfasst und entsprechend ihrer Dringlichkeit saniert werden.

7.1.2.3 G Dem Verlust des Bodens durch Wasser- und Winderosion soll entgegengewirkt werden.

7.1.8.2 Z In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung

- des Arten- und Biotopschutzes
 - wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
 - des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung
- besonderes Gewicht zu.

Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.



Ausschnitt aus Karte 3 Landschaft und Erholung mit Darstellung des Landschaftsschutzgebietes und des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes

7.1.8.4 G Sicherungs- und Pflegemaßnahmen

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der nachstehend genannten Landschaftsräume soll insbesondere auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden:

7.1.8.4.1.3 G Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Hochalb (03) - Wertvolle ehemalige Kalksteinbrüche und Schutthalden sollen als Sekundärlebensräume gesichert werden.

- Kleinstrukturen und Sonderstandorte wie Dolinen, Tümpel, Lichtungen, Altholzinseln, kleinflächige Abgrabungen sollen erhalten und entwickelt werden.
- Bestehende Trocken-, Feucht- und Waldlebensräume sollen gesichert und entwickelt werden. Vernetzungsstrukturen sollen geschaffen werden.



- Auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen soll das Landschaftsbild durch Feldraine und Gehölzgruppen belebt werden.
- Extensiv genutzte Flächen sollen beibehalten, und wenn möglich, erweitert werden.
- Bachtäler sollen als naturnahe Lebensräume entwickelt werden.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Hochalb (03)

Die naturnah verbliebenen Reste der Hochalbwälder gehören zu den arten- und formenreichsten Buchenwäldern der Südlichen Frankenalb. Sie besitzen eine hochrangige ökologische Ausgleichsfunktion. Diese Buchenwälder sind jedoch durch Fichtenmonokulturen auf verhältnismäßig geringe Restflächen zurückgedrängt worden. Großflächige, laubholzgeprägte Wälder besitzen, neben den Funktionen der Erholungsnutzung sowie des Arten- und Biotopschutzes, auch für das Grundwasser größte Bedeutung, da sie die geringmächtigen, durchlässigen Böden des Juras vor stofflichen Belastungen schützen. Darüber hinaus stellen sie wichtige Frischluftentstehungsgebiete in der Region dar. Eine erhöhte ökologische Bedeutung kommt den wenigen noch vorhandenen Tümpeln zu, da sie als Lebensstätte für Amphibien, Wasserinsekten und feuchtigkeitsabhängige Pflanzen einen wesentlichen Bestandteil des integrierten Pflanzenschutzes bilden.

Über Dolinen gelangt häufig verschmutztes Niederschlagswasser ohne ausreichende Filtration in das zur Trinkwasserversorgung genutzte Karstwasser. Auch sind in Dolinen häufig Müll- und Unratablagerungen festzustellen. Durch bepflanzte Schutzstreifen kann der Schadstoffeintrag erheblich reduziert werden. Die bestehenden Trocken-, Feucht- und Waldlebensräume und angrenzende Entwicklungsflächen sowie Trittsteinbiotope an Heckensäumen, Waldrändern, Bächen, Wegeböschungen, Feldern und Ackerstreifen sind Ansatzpunkte zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems auf der ausgeräumten Albhochfläche und des Albanstiegs.

6.2 Erneuerbare Energien

- wird derzeit fortgeschrieben

2.6 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beilngries ist der Planungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird parallel zum Bebauungsplan geändert und in der 62. Änderung der Planungsbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage einschl. umgebender Grünflächen dargestellt.

2.7 Energie-Atlas Bayern

Das gesamte Stadtgebiet von Beilngries befindet sich innerhalb von landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG.

Nach der PV-Freiflächenkulisse des Energieatlases werden die Standorte um Arnbuch als „für Freiflächen-PV voraussichtlich geeignete Flächen“ (grün) eingestuft. Das überplante Flurstück 117 selbst ist als „bedingt geeignet“ (gelb) gekennzeichnet und damit besonders zu prüfen. Grundlage für die Einstufungen sind die in der Bay. Staatsregierung abgestimmten Hinweise "Standorteignung" (Stand 12.03.2024).

Die im vorliegenden Fall als „bedingt geeignete“ Einstufung der Planungsfläche ist auf die Lage innerhalb des LSG (Bay-15) zurückzuführen.



Ausschnitt aus der PV-Freiflächenkulisse des Energie-Atlases

3. Landschaftsschutzgebiet / Landschaftliches Vorbehaltsgebiet und Freiflächenphotovoltaik

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG-BAY-15) Schutzzone im Naturpark "Altmühltal" und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr.: 03 – Hochalb weisen im Stadtgebiet identische Abgrenzungen auf.

Die im Regionalplan für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet beschriebenen Funktionen – Sicherung des Arten- und Biotopschutz, der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie des Landschaftsbildes und einer naturbezogenen Erholung – können sinngemäß auf den Schutzzweck des LSG übertragen werden.

Die künftige Sondergebietsfläche für Freiflächen-Photovoltaik südöstlich von Arnbuch befindet sich innerhalb einer etwa 28 ha umfassenden LSG-Teilfläche und des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Dieser Raum ist geprägt von Halbtrockenrasen und Magerrasen mit eingestreuten Gehölzstrukturen sowie einem Laubholzbestand am südöstlichen Rand. Die Magerstandorte sind in der Biotopkartierung erfasst bzw. sind als Ausgleichsflächen Bebauungsplänen zugeordnet. Etwa 6 ha des Schutzgebietes werden intensiv ackerbaulich genutzt. Darunter auch das Flurstück 117 der Gemarkung Arnbuch, welches mit einer Fläche von 5,65 ha für die Sondergebietsnutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehen ist.

Die oben aufgeführten Funktionen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes bzw. des LSG liegen auf der überplanten Fläche im direkten südlichen Anschluss an die B 299 nur eingeschränkt vor. Auf der als Acker bewirtschafteten Fläche gilt dies insbesondere für die Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie für eine naturbezogenen Erholung in der um Arnbuch weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft der Albhochfläche.

Mit der künftigen extensiven Nutzung der bisherigen intensiv bewirtschafteten Ackerfläche sind auf Jahrzehnte hinaus mit dem Ausschluss von Dünge- und Pflanzenschutzmittel für die



Schutzgüter Boden und Wasser nur positive Auswirkungen zu erwarten. Gleiches gilt für das Schutzgut Arten und Biotope. Infolge der künftigen Nutzung ist gegenüber dem aktuellen Zustand von deutlich verbesserten Lebensraumpotentialen auszugehen. Arten der umgebenden Magerflächen können sich zwischen oder unter den Modulreihen etablieren. Auf weiteren 5 ha Schutzgebietsfläche kann damit von einer Erhöhung der Biodiversität ausgegangen werden.

Die künftige Freiflächen-Photovoltaikanlage führt durch die technische Überprägung zu einer visuellen Beeinträchtigung der Landschaft. Diese ist jedoch durch die angrenzende Bundesstraße und den Siedlungsflächen von Arnbuch und Wolfsbuch vorbelastet. Die Offenlandschaft der Albhochfläche um Arnbuch ist weitläufig ausgeräumt. Das Landschaftsbild prägende Strukturen sind nur rudimentär vorhanden. Dominant ist stattdessen die ackerbauliche Nutzung und die inselartige Waldung östlich der überplanten Fläche. Dementsprechend liegen auch keine für eine naturbezogene Erholung besonders geeigneten Freiraumstrukturen vor.

Die Nutzung der Fläche für Freiflächen-Photovoltaik steht damit nicht im Widerspruch zu den Funktionen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien seit Juli 2022 im überragenden öffentlichen Interesse, dient der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ist als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägungen einzubringen.

4. Begründung zu den einzelnen Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung gem. § 11 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt.

Neben der Errichtung der Solarmodule können Trafostationen, Gebäude für Wechselrichter, Energiespeicher oder Schaltgebäude zur Übergabe des Stromes sowie Unterstände für Weidetiere errichtet werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei den Festsetzungen sind die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 und vom 05.12.2024 zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen berücksichtigt. Durch die Umsetzung von ökologisch hochwertigen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der gesamten Fläche sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden.

Für das Sondergebiet gilt eine GRZ von max. 0,6 für die Summe aller baulichen Anlagen. Die GRZ erfasst neben den Solarmodulen, Gebäude für die technische Infrastruktur wie Wechselrichter oder Trafos, Energiespeicher sowie sonstige überbaute oder befestigte Flächen. Die Grundfläche je Gebäude ist auf 60 m² begrenzt werden. Die Modulfläche ergibt sich aus deren Horizontalprojektion. Die Höhe der Module darf 3,5 m von anstehendem Boden aus nicht überschreiten. Damit werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder mögliche Fernwirkungen begrenzt.

Die baulichen Anlagen dienen den erforderlichen technischen Einrichtungen zur Transformation des Gleichstroms, zur Zwischenspeicherung und zur Einspeisung in die bestehende Versorgungsleitung. Zusätzlich sind Unterstände für Weidetiere mit einem Pult- oder Satteldach auf einer Fläche von insgesamt 50 m² möglich. Die Höhe beträgt max. 5 m. Weitere Gebäude sind im Geltungsbereich nicht zulässig.

Durch die Begrenzung der GRZ auf max. 0,6 in Kombination mit



- der Festsetzung eines Modulabstands zum Boden von mind. 0,8 m,
- einem Abstand von mind. 2 m zwischen den Modulreihen
- entsprechende Vorgaben zur Ansaat und Pflege

soll die Entwicklung von arten- und blütenreichem extensivem Grünland unterhalb PV-Module ermöglicht werden. Der Modulabstand zum Boden erlaubt zudem eine standortangepasste Beweidung der Fläche. Der definierte Abstand zwischen den Modulreihen soll eine ausreichende Belichtung der Vegetation sicherstellen.

Gebäude innerhalb der Anlage sind dieser untergeordnet.

Befestigte Wege in wassergebundener Form zu den Gebäuden sind zur Betreuung und Überwachung der Anlage zulässig.

3.3 Nutzungszeitraum

Der Bebauungsplan setzt keine zeitliche Befristung für die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage fest. Dies erfolgt im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Beilngries und dem Vorhabenträger.

Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraumes werden die technischen Anlagen, Einfriedungen und sonstige baulichen Anlagen vollständig zurückgebaut und die Fläche wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung hergestellt. Es liegt im Ermessen des Rates der Stadt Beilngries den vorliegenden vorhabenbezogenen ggf. Bebauungsplan aufzuheben.

3.4 Grünordnung

Fläche im Sondergebiet und unter den PV-Modulen

Die Fläche des Sondergebietes ist als arten- und blütenreiches extensives Grünland (G 214 nach BTW) zu entwickeln und zu pflegen. Damit werden die ackerbaulich genutzten Flächen als extensive Wiesen entwickelt und die Biodiversität erhöht.

Die erforderliche Ansaat erfolgt mit zertifiziertem Regio-Saatgut (Kräuteranteil mind. 40 %) bzw. alternativ die Mähgutübertragung von geeigneten, regionalen Spenderflächen bereits vor Errichtung der Photovoltaikmodule.

Die Grünlandflächen sind durch eine extensive Nutzung (Beweidung und/oder ein- bis zweischürige Mahd) zu pflegen. In den ersten Standjahren können zudem regelmäßige Schröpf-schnitte erforderlich sein, um den Anwuchserfolg des Regio-Saatguts zu gewährleisten.

Mulchen, Düngung, Pflanzenschutz und Nachsaat von Wirtschaftsgrünlandarten sind nicht zulässig.

Bei der Mahd ist ein insektenfreundliches Mähwerk mit einer Schnitthöhe von 10 cm einzusetzen. (vgl. auch Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021)

Bei Beweidung ist die Fläche entsprechend zu parzellieren und abschnittsweise zu beweiden. Dadurch wird die Entwicklung der kräuterreichen Ansaat begünstigt.

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern am nördlichen Rand der Anlage dienen der Minimierung der Eingriffe ins Landschaftsbild bzw. der landschaftsge-rechten Einbindung. Sie schaffen darüber hinaus zusätzliche Gehölzlebensräume.

Die Breite der Eingrünungsfläche von 5 m orientiert sich am Praxis-Leitfaden für die ökologi-sche Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (LfU, 2014).



Für das Pflanzgut sind ausschließlich gebietseigene Arten zu verwenden.

Bei Verschattung können einzelne Gehölzgruppen der Pflanzung auf den Stock gesetzt werden. Eine Wirksamkeit der Eingrünung muss dabei sichergestellt bleiben.

Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Flächen im Übergang zu den benachbarten Magerstandorten setzt der Bebauungsplan als Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest.

Ziel auf den Flächen ist die Entwicklung von Altgrasbeständen mit einzelnen Strauchgruppen. Die Grasstreifen sind durch Selbstbegrünung zu entwickeln und abschnittsweise im zweijährigen Turnus (jährlich 50% Fläche) im zeitigen Frühjahr zu mähen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig.

Die Maßnahme dient dazu, die Offenlandschaft im Gebiet weitestgehend zu erhalten und mögliche Störkulissen für Bodenbrüter im südlichen Anschluss durch geschlossenen Heckenstrukturen zu vermeiden. Die punktuellen Strauchgruppen mit einem Abstand von mind. von 15 m zueinander bewirken somit eine nur eingeschränkte Eingrünung der Anlage nach Süden und Westen hin. Eine umfangreiche Einbindung der Anlage in die Landschaft tritt somit zu Gunsten der Feldlerchenreviere und anderen Offenlandarten der südlich folgenden Agrarlandschaft zurück. Aufgrund der weiter südlich folgenden Waldgebiete bleiben besonders nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild aber aus.

Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen

Die Festsetzungen zur Nutzung/ Pflege und zur Artenauswahl ermöglichen die Herstellung landschaftstypischer, hochwertiger Biotopstrukturen.

Gemäß § 40 (1) BNatSchG 2020 dürfen in der freien Natur nur gebietseigene Arten (Gehölze, Saatgut) verwendet werden.

3.5 Zufahrtsmöglichkeiten

Die Zuwegung ins Sondergebiet ist auf die in der Planzeichnung festgesetzte Zufahrt von Wirtschaftsweg FI-Nr. 791 im Norden begrenzt. Damit wird sichergestellt, dass die umgebenden Biotop- und Ausgleichsflächen insbesondere bei der Errichtung der Anlage nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

3.5 Artenschutz, CEF-Maßnahmen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden im Plangebiet und in den angrenzenden Flächen folgende Arten erfasst bzw. nachgewiesen:

Vögel:

Ökologische Gilde der Bodenbrüter

Feldlerche

Ökologische Gilde der Heckenbrüter
ter

Dorngrasmücke, Goldammer, Neuntö-
ter

Zauneidechsen wurden zwar nicht erfasst, die vorhandenen Strukturen stellen aber durchaus geeignete Habitate für die Art dar.

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden sowie die kontinuierliche ökologische Funktionalität sicherzustellen, sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen für die Feldlerche zu berücksichtigen.

Die CEF-Maßnahme für die Feldlerche sind auf dem Flurstück 152 Gmkg. Arnbuch umzusetzen.



Die Maßnahmen beinhalten die Anlage einer 0,5 ha umfassenden Wechselbrache und entstammen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Bachmann Artenschutz GmbH Fassung 05/2025) und sind Teil der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Auf den Umweltbericht bzw. die beiliegende saP ist zu verweisen.

3.6 Einfriedungen

Aus versicherungstechnischen Gründen darf die Photovoltaikanlage nicht frei zugänglich sein und muss deshalb vor unbefugtem Betreten gesichert werden. Die Zäunung wird so weit wie möglich mit Pflanzungen in die Landschaft eingebunden. Die Bodenfreiheit von mind. 15 cm sichert die Kleintierdurchgängigkeit.

3.7 Bodenbefestigung der Module

Die Befestigung der Module mit Punktfundamenten hat gegenüber Streifenfundamenten den Vorteil einer geringeren Flächenversiegelung.

5. Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB muss für die Photovoltaikanlage ein Umweltbericht erstellt werden. In diesem erfolgen eine Bestandserfassung und –bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und eine Prognose über die Auswirkungen der Planung.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan liegt als Anlage bei.

6. Flächenstatistik

Innerhalb der Geltungsbereiche ergibt sich folgende Nutzungsverteilung:

Nutzung		
Sondergebiet	50.599 m ²	89,5 %
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	2.122 m ²	3,7 %
Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft	3.817 m ²	6,8 %
GESAMTFLÄCHE	56.538 m²	100 %